

Aktionärsbindungsvertrag (nachfolgend 'ABV')

zwischen

Kanton Glarus, Rathaus, 8750 Glarus, handelnd durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch XXX und XXX

nachfolgend **Aktionärin 1**

und

Sportbahnen Elm AG, mit Sitz in Glarus Süd (CHE-105.742.718), Obmoos, 8767 Elm, handelnd durch XXX und XXX

nachfolgend **Aktionärin 2**

sowie

Gemeinde Glarus Süd, Ratsherrenhaus, Alte Landstrasse 25, 8756 Mitlödi, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch XXX und XXX

nachfolgend **Aktionärin 3**

einzelnen oder gemeinsam jeweils auch **Partei** bzw. **Parteien**

betreffend sämtlicher Aktien der

Infra Elm AG, mit Sitz in Glarus Süd (CHE-XXX)

nachfolgend **Gesellschaft**

Präambel

Das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 2'500'000 ist in 2'500 Namenaktien zu je CHF 1'000 eingeteilt. Gemäss Aktienbuch sind die Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wie folgt Aktionäre der Gesellschaft:

Partei	Anzahl der Namenaktien	Anteil am Aktienkapital	Anteil Aktienstimmen
Aktionärin 1	1'600	64%	64%
Aktionärin 2	500	20%	20%
Aktionärin 3	400	16%	16%
Total	2'500	100%	100%

Die Parteien möchten ihre Rechtsbeziehungen und gegenseitigen Rechte und Pflichten als Aktionärinnen regeln. Namentlich bezwecken die Vertragsparteien eine allfällige Abwanderung von Aktien der Gesellschaft an Dritte über die statutarische Vinkulierung hinaus zu kontrollieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag und vereinbaren was folgt:

1. Vertragsgrundlagen

Diese Vereinbarung erfasst alle gegenwärtig und künftig im Eigentum der Parteien stehenden Beteiligungen an der Gesellschaft. Soweit die vorliegende Vereinbarung im Widerspruch mit den **Statuten** oder mit Reglementen der Gesellschaft oder mit anderen Rechten oder Pflichten der einzelnen Vertragsparteien steht, geht diese Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Falle vor. Allfällige statutarische Verfügungsbeschränkungen (Vinkulierung) sind hingegen stets zu beachten.

Die Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Vertrag sind rein vertraglicher Natur und die Parteien stimmen überein, dass sie **keine einfache Gesellschaft** im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden und dieser Vertrag nicht auf diese Weise ausgelegt werden soll.

2. Aktienzertifikate und Hinterlegung

Die sämtlichen Aktienzertifikate der Aktionäre werden während der Dauer dieses Vertrages bei der Hinterlegungsstelle XXX zwecks Sicherstellung des vorliegenden ABV hinterlegt. Im Hinterlegungsvertrag ist vorzusehen, dass die Hinterlegungsstelle Aktien

nur auf gemeinsame Aufforderung sämtlicher Parteien oder rechtskräftigem Urteil herausgeben darf.

3. Verhalten der Vertragsparteien

Die Parteien üben ihre Rechte als Aktionärinnen und ihre Rechte und Pflichten als Organpersonen der Gesellschaft oder als Träger einer anderen Funktion in der Gesellschaft so aus, dass die Interessen der Gesellschaft und insbesondere das Ziel einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit bestmöglich erreicht werden. Die Parteien unterlassen insbesondere alle Handlungen, die mit dem Zweck dieses Vertrages und den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen. Setzen die Aktionärinnen Vertreter als Organpersonen der Gesellschaft oder als Träger einer anderen Funktion in der Gesellschaft ein, sind die Aktionärinnen verpflichtet, ihre Vertreter zur Einhaltung der in dieser Ziffer enthaltenen Pflicht anzuhalten.

4. Rechte und Pflichten der Parteien

4.1 Absolutes Verfügungsverbot über Aktien

Die Parteien sowie deren allfällige Rechtsnachfolger unterliegen in Bezug auf sämtliche Aktien einem umfassenden und zeitlich unbeschränkten **absoluten Verfügungs-, Veräusserungs- und Belastungsverbot** (insbesondere keine Verpfändung, Einräumung einer Nutzniessung, usw.), soweit der vorliegende Vertrag (i) nicht ausdrücklich eine Übertragung vorsieht (Kaufrecht) oder (ii) die übrigen Parteien dem betreffenden Rechtsgeschäft vorgängig ausdrücklich zustimmen; die Parteien können die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

4.2 Kaufrechte der Parteien

In folgenden Fällen (**Kaufrechtsfälle**) räumt die jeweils betroffene Partei den anderen Parteien über ihre sämtlichen Aktien **Kaufrechte** ein:

- (a) jeder **Verstoss gegen das absolute Verfügungs-, Veräusserungs- oder Belastungsverbot** gemäss voranstehend Ziff. 4.1 durch die betreffende Partei sowie jeder sonstige (entgeltliche oder unentgeltliche) Übergang von Aktien zu vollem oder beschränktem Recht an einen Dritten (unabhängig vom Rechtsgrund); oder
- (b) bei Einreichung eines Nachlassstundungsgesuches, bei Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages, bei Abgabe einer Insolvenzerklärung, der Eröffnung des Konkurses der Aktionärin 1 (**Insolvenz**); oder
- (c) bei **Kündigung** dieses Vertrages durch eine Partei gemäss Ziff. 5.1.

Ist ein hier genannter Kaufrechtsfall eingetreten, so sind die übrigen Parteien und die Gesellschaft umgehend schriftlich zu informieren und die kaufrechtberechtigten Parteien haben innert 60 Tagen seit Kenntnis eines der genannten Ereignisse verbindlich schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kaufrecht (proportional zu ihren bisherigen Beteiligungen) ausüben wollen. Wünscht ein Aktionärin die auf sie entfallende Quote nicht oder nicht ganz zu übernehmen, so hat die andere Aktionärin innert 30 Tagen seit Ablauf der 60-tägigen Frist schriftlich zu erklären, ob sie diese nicht übernommenen Aktien teilweise oder allenfalls gesamthaft übernehmen wollen.

Das Kaufrecht kann über sämtliche oder einen Teil der vom Kaufrecht erfassten Aktien ausgeübt werden.

Der Preis richtet sich für den Fall, dass ein Kaufrechtsfall während der minimalen Vertragslaufzeit gemäss Ziff. XY eintritt, nach dem **Nominalwert** jeder Aktie, beträgt also im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bis 31. Dezember 2030 je Aktie CHF 1'000. Tritt ein Kaufrechtsfall nach Ablauf der minimalen Vertragslaufzeit (ab 1. Januar 2031) ein, richtet sich der Preis nach dem wirklichen Wert jeder Aktie (Art. 685b OR analog). Der wirkliche Wert jeder Aktie wird von einer gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abschliessend festgelegt. Können sich die Parteien nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, wird diese von der Aktionärin 1 bestimmt.

4.3 Einsitzrecht im Verwaltungsrat

Die Parteien haben das Recht, Vertreter wie folgt in den Verwaltungsrat zu entsenden:

Aktionärin 1:	3 Vertreter (wovon 2 Vertreter vertiefte Kenntnisse im Bereiche Beschneigung / Bergbahnen / Tourismus / Finanzen ausweisen müssen)
Aktionärin 2:	1 Vertreter
Aktionärin 3:	1 Vertreter

Die Aktionärin 1 hat Anspruch auf das Präsidium des Verwaltungsrates.

5. Übrigen Bestimmungen

5.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen. Sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich auf den vorgenannten Termin gekündigt wird, dauert er anschliessend auf unbestimmte Zeit weiter und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden. Dieser Vertrag erlischt automatisch mit Bezug auf diejenige Partei, welche in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nicht mehr Aktionärin ist. Ansprüche, welche unter diesem Vertrag gegen eine Partei bereits vor deren Ausscheiden entstanden sind, werden durch das Ausscheiden nicht beeinträchtigt.

5.2 Vertraulichkeit

Der Inhalt dieses Vertrages ist gegenüber unbeteiligten Dritten von den Parteien streng vertraulich zu behandeln, vorbehalten bleiben entgegenstehende gesetzliche Regelungen und involvierte Dritte. Sollte die Bekanntgabe des Vertrags oder von Teilen davon notwendig werden, stimmen sich die Parteien darin ab.

5.3 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschliesslich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Parteien.

5.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung, zu ersetzen.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für das Füllen von Vertragslücken.

5.5 Ausfertigung

Von diesem Vertrag werden vier Exemplare unterzeichnet. Jede Partei und die Gesellschaft erhalten ein Exemplar.

5.6 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus und in Zusammenhang mit vorliegender Vereinbarung stehenden Auseinandersetzungen ist am Sitz der Gesellschaft.

5.7 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Ort, Datum

Kanton Glarus:

_____	_____
XXX	XXX

Ort, Datum

Sportbahnen Elm AG:

_____	_____
XXX	XXX

Ort, Datum

Gemeinde Glarus Süd:

_____	_____
XXX	XXX